

Lohnregulativ für Verkaufspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe, gültig ab 1. Januar 2001

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ gilt nur für die gemäss Art. 3 bis Art. 5 GAV in den Geltungsbereich des GAV fallenden Arbeitnehmer.

Je nach Mitgliedschaft des Arbeitgebers sind die für den SBKV bzw. SKCV geltenden Tariflöhne zu beachten.

Art. 2 Tariflöhne für Verkaufspersonal

Die Mindestlohnansätze für Vollzeitmitarbeiter betragen ab 1. Januar 2008:

a) für den SBKV

		Ausbildung ¹	Ab 1. BJ ²	Ab 3. BJ ²	Ab 5. BJ ²	
I	Gelernte/r Verkäufer/in³	1. mit eidg. Fähigkeitszeugnis Detailhandelsfachmann/fachfrau bzw. Verkäufer/in	a) branchenintern	3036 – 3259	3154 – 3480	3379 – 3711
			Teuerung 0,7 %	21	22	24
			Fixe Realloohnerhöhung	30	30	30
			<i>Total Lohnerhöhung</i>	51	52	54
			Tariflöhne ab 01.01.08	3087 – 3310	3206 – 3532	3433 – 3765
		b) branchenextern	nach 6-monatiger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. I.1.a)			
		2. mit eidg. Berufsattest Detailhandelsassistent/in	a) branchenintern	nach 2-jähriger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. I.1.a)		
			b) branchenextern			
		3. mit eidg. Fähigkeitszeugnis Detailhandelsangestellte/r	a) branchenintern d.h. mind. ein Jahr in der Branche ¹ oder in Lebensmittelbranche	3175 – 3503	3402 – 3736	3634 – 3960
			Teuerung 0,7 %	22	24	25
	Fixe Realloohnerhöhung		30	30	30	
	<i>Total Lohnerhöhung</i>		52	54	55	
	Tariflöhne ab 01.01.08		3227 – 3555	3456 – 3790	3689 – 4015	
	b) branchenextern		Lohnansätze gem. I.1.b)			
	4. mit eidg. Fachausweis Branchenspezialist/in		3937 – 4192	4165 – 4432	4405 – 5166	
		Teuerung 0,7 %	28	29	31	
		Fixe Realloohnerhöhung	30	30	30	
		<i>Total Lohnerhöhung</i>	58	59	61	
		Tariflöhne ab 01.01.08	3995 – 4250	4224 – 4491	4466 – 5227	
	5. Filialleiter/in mit besonderer Verantwortung		Freie Vereinbarung			
II	Praxis	Verkaufspersonal mit Verkaufspraxis	nach 4-jähriger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. I.1.a)			

¹ „Branche“ meint die Bäcker-Konditor-Confiseur-Branche

² Berufsjahre: Berufsjahre im Sinne des vorliegenden Lohnregulativs beginnen, sobald die Voraussetzungen für den Tariflohn (inkl. allenfalls vorausgesetzte Beschäftigungsdauer oder Praxis) gegeben sind.

³ neue Berufsbezeichnungen gemäss neuer Berufsbildungsverordnung Detailhandel (01.01.2005)

b) für den SKCV

		Ausbildung ⁴	Ab 1. BJ ⁵	Ab 3. BJ ⁵	Ab 5. BJ ⁵	
I	Gelernte/r Verkäufer/in ⁶	1. mit eidg. Fähigkeitszeugnis Detailhandelsfachmann/fachfrau bzw. Verkäufer/in	a) branchenintern	3036 – 3259	3154 – 3480	3379 – 3711
			Teuerung 1 %	30	32	34
			Tariflöhne ab 01.01.08	3066 – 3289	3186 – 3512	3413 – 3745
			b) branchenextern	nach 6-monatiger Beschäftigung in der Branche ⁴ gelten die Lohnansätze gem. I.1.a)		
		2. mit eidg. Berufsattest Detailhandelsassistent/in	a) branchenintern	nach 2-jähriger Beschäftigung in der Branche ⁴ gelten die Lohnansätze gem. I.1.a)		
			b) branchenextern			
		3. mit eidg. Fähigkeitszeugnis Detailhandelsangestellte/r	a) branchenintern d.h. mind. ein Jahr in der Branche ⁴ oder in Lebensmittelbranche	3175 – 3503	3402 – 3736	3634 – 3960
			Teuerung 1 %	32	34	36
			Tariflöhne ab 01.01.08	3207 – 3535	3436 – 3770	3670 – 3996
			b) branchenextern	Lohnansätze gem. I.1.b)		
		4. mit eidg. Fachausweis Branchenspezialist/in		3937 – 4192	4165 – 4432	4405 – 5166
			Teuerung 1 %	39	42	44
			Tariflöhne ab 01.01.08	3976 – 4231	4207 – 4474	4449 – 5210
		5. Filialleiter/in mit besonderer Verantwortung		Freie Vereinbarung		
II	Praxis	Verkaufspersonal mit Verkaufspraxis	nach 4-jähriger Beschäftigung in der Branche ⁴ gelten die Lohnansätze gem. I.1.a)			

Art. 3 Teuerungszulagen und Anpassung der Tariflöhne

- Die Vertragspartner haben sich auf eine Lohnerhöhung gemäss nachfolgendem Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Lohnregulatives geeinigt. Die Umsetzung erfolgt bei den Arbeitgebern des SBKV und des SKCV unterschiedlich.
- Die dem SBKV angeschlossenen Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern eine zwingende Lohnerhöhung zu gewähren, welche sich aus dem Teuerungsausgleich von 0,7 Prozent auf den Tariflöhnen und aus einer Reallohnerhöhung von 30 Franken (bei 100%-iger Anstellung) zusammensetzt. Der Teuerungsausgleich wird als Frankenbetrag in der jeweiligen Lohnkategorie in Art. 2 Bst. a) des Lohnregulatives ausgewiesen.
- Die dem SKCV angeschlossenen Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern eine zwingende Lohnerhöhung inklusive Teuerungsausgleich von gesamthaft 1,0 Prozent auf den Tariflöhnen zu gewähren. Sie wird als Frankenbetrag in der jeweiligen Lohnkategorie in Art. 2 Bst. b) des Lohnregulatives ausgewiesen.
- Mit diesen Teuerungszulagen ist die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 106.4 Punkten (Ende September 2007) ausgeglichen.

Art. 4 Durchführung der Lohnanpassung

- Es ist zuerst zu bestimmen, in welcher Lohnkategorie der Arbeitnehmer am 31. Dezember 2007 ist.
- Anschliessend sind in der Tabelle der Tariflöhne (Art. 2 des Lohnregulatives) der Teuerungsausgleich und die Reallohnerhöhung (SBKV) respektive die Reallohnerhöhung inklusive Teuerungsausgleich (SKCV) als Frankenbetrag für diese Lohnkategorie zu ermitteln.

⁴ „Branche“ meint die Bäcker-Konditor-Confiseur-Branche

⁵ Berufsjahre: Berufsjahre im Sinne des vorliegenden Lohnregulatives beginnen, sobald die Voraussetzungen für den Tariflohn (inkl. allenfalls vorausgesetzte Beschäftigungsdauer oder Praxis) gegeben sind.

⁶ neue Berufsbezeichnungen gemäss neuer Berufsbildungsverordnung Detailhandel (01.01.2005)

- 3 Der im Dezember 2007 ausbezahlte, vertraglich vereinbarte Lohn ist ab 1. Januar 2008 um den Frankenbetrag gemäss Tabelle (Zeile „*Total Lohnerhöhung*“) in Art. 2 des Lohnregulatives zu erhöhen.
- 4 Erreicht der vertraglich vereinbarte Lohn nach Gewährung der Lohnerhöhung den für den betreffenden Arbeitnehmer massgebenden neuen Tariflohn nicht, so ist er ab 1. Januar 2008 entsprechend zu erhöhen.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

- 1 Arbeitnehmer, die die Stelle bis am 31. Oktober 2007 angetreten haben, haben Anspruch auf die nächstfolgende Lohnanpassung. Bei Stellenantritt ab 1. November 2007 besteht jedoch kein Anspruch auf eine Lohnerhöhung.
- 2 Erreicht jedoch der vertraglich vereinbarte Lohn des Arbeitnehmers den für ihn massgebenden neuen Tariflohn nicht, so ist er ab 1. Januar 2008 entsprechend zu erhöhen.
- 3 Die seit 1. Februar 2007 ausdrücklich und nachweisbar schriftlich als Teuerungszulage ausgerichteten Lohnerhöhungen sind voll anrechenbar.

Art. 6 Rechenbeispiel

Eine gelernte Verkäuferin (im 5. Berufsjahr) verdient Ende 2007 CHF 3'633.00.

Diese Arbeitnehmerin hat in einem SBKV-Mitgliedbetrieb Anspruch auf eine Lohnerhöhung von CHF 54.00 (Teuerung von CHF 24.00 und Realloohnerhöhung von CHF 30.00). Dieser Betrag ist zum vertraglich vereinbarten Lohn von CHF 3'633.00 zu addieren. Der Lohn beträgt somit ab dem 1. Januar 2008 neu CHF 3'687.00 (CHF 3'633.00 + CHF 54.00).

Diese Arbeitnehmerin hat in einem SKCV-Mitgliedbetrieb Anspruch auf eine Lohnerhöhung von CHF 34.00 (Teuerung und Realloohnerhöhung). Dieser Betrag ist zum vertraglich vereinbarten Lohn von CHF 3'633.00 zu addieren. Der Lohn beträgt somit ab dem 1. Januar 2008 neu CHF 3'667.00 (CHF 3'633.00 + CHF 34.00).

Art. 7 Einzelarbeitsvertragliche Lohnerhöhungen

Gemäss Art. 36 Abs. 2 GAV sind die Tariflöhne je nach Leistung, Verhalten, Verantwortung und Dienstjahren im gleichen Betrieb zu erhöhen. Ebenso sind ein Teuerungsausgleich jener Lohnbestandteile, die den Tariflohn übersteigen, vorzunehmen sowie allfällige weitere, leistungsbezogene Reallohnanpassungen einzelarbeitsvertraglich zu regeln.

Art. 8 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die Arbeitnehmerverbände SBKPV, Syna und Unia

Genehmigt durch die Arbeitgeberverbände SBKV und SKCV

Bern, Dezember 2007



Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband SBKV

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 388 14 14, Fax 031 388 14 24
sbkv@swissbaker.ch, www.swissbaker.ch



Schweizerischer Bäckerei- und Konditorei-Personalverband SBKPV

Forchstrasse 84, Postfach 1174, 8032 Zürich
Tel. 044 389 22 55, Fax 044 389 22 50
sbkpv@bluewin.ch, www.sbkpv.ch



Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband SKCV

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 388 14 22, Fax 031 388 14 24
skcv@confiseure.ch, www.swissconfiseure.ch



Syna

Zentralsekretariat, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich
Tel. 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72
info@syna.ch, www.syna.ch



Unia

Zentralsekretariat, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 90, Fax 031 350 22 22
info@unia.ch, www.unia.ch